

LANDESMUSIKRAT.NRW

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des Landesmusikrates NRW e. V.

A. Vorbereitung der Mitgliederversammlung

1. Das Präsidium legt die Termine für die Mitgliederversammlungen fest und bestimmt den Sitzungsort. Der*die Präsident*in lädt zur Mitgliederversammlung gem. § 8(3) der Satzung mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung ein.
2. Weitere Anträge und Vorschläge zur Tagesordnung sind dem Präsidium über die Anschrift der Geschäftsstelle bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
3. Zur Sitzung erforderliche Beratungsunterlagen sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu übersenden.
4. Die Anmeldung zur Teilnahme soll mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe des*der stimmberechtigten Vertreters*Vertreterin der jeweiligen Fachorganisation bzw. persönlich bei Einzelmitgliedern erfolgen.

B. Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Zu Beginn der Mitgliederversammlung lässt die Versammlungsleitung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung sowie die Stimmberechtigung der Anwesenden feststellen. Jedes Mitglied nach §4 Abs.1 hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung.
3. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Über eine andere Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Ist bei einer Abstimmung die Zahl der zustimmenden und ablehnenden Stimmen gleich, gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten nicht als Zustimmungen. Auf die Regelung der Beschlussfassung in § 8(2) der Satzung wird Bezug genommen.
4. Das über die Mitgliederversammlung zu führende Protokoll muss die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Ihm soll eine Teilnehmerliste als Anlage beigefügt werden.

C. Wahlen des Präsidiums

I. Vorbereitung

1. Sechs Monate vor der Mitgliederversammlung informiert der*die Präsident*in die Mitglieder über die anstehende Wahl von Präsident*in, Vizepräsident*innen und Schatzmeister*in und fordert sie und die Arbeitsgemeinschaften auf, ihm bis zwei

Monate vor der Mitgliederversammlung die Vorschläge für die Ämter des*der Präsidenten*Präsidentin und des*der Schatzmeisters*Schatzmeisterin gemäß § 8(1)2 und die Wahlergebnisse gemäß § 10(4) der Satzung zuzuleiten. Das Präsidium kann auch eigene Vorschläge einbringen.

2. Der*die Präsident*in hat sich im Voraus zu vergewissern, dass die in der Liste aufgestellten Kandidat*innen bereit sind, im Falle einer Wahl das ihnen übertragene Amt zu übernehmen. Lehnt eine Persönlichkeit die ihr angetragene Kandidatur ab, wird ihr Name von der Liste gestrichen.
3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung wird eine Liste der eingegangenen Vorschläge zur Wahl von Präsident*in und Schatzmeister*in (alle vier Jahre) sowie die Vorschläge des Präsidiums zur Wahl der Beisitzer*innen (in der Regel alle zwei Jahre, bei Verlängerung des Themenschwerpunkts verlängert sich die Amtszeit der Beisitzer*innen für den Themenschwerpunkt entsprechend) versandt. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, der Geschäftsstelle bis drei Wochen vor der Mitgliederversammlung weitere Vorschläge zur Wahl der Beisitzer*innen mitzuteilen. Die Arbeitsgemeinschaften stellen die Durchführung der Wahl gemäß § 10(4) der Satzung bis zwei Monate vor der Mitgliederversammlung sicher.

II. Wahlen

1. Für die Durchführung der Wahlen wählt die Mitgliederversammlung eine Wahlkommission, bestehend aus einer Wahlleitung und zwei Wahlhelfer*innen.
2. Während der Wahlen übernimmt der*die Wahlleiter*in die Leitung der Mitgliederversammlung. Nach den Wahlen übernimmt der*die gewählte Vorsitzende die Leitung.
3. Die Wahlleitung stellt die Zahl der Stimmberechtigten fest.
4. Abstimmungen bei Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Ausnahmen hiervon sind nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
5. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in der Reihenfolge:
 - 5.1 Wahl Präsident*in
 - 5.2 Wahl Schatzmeister*in
 - 5.3 Wahl Beisitzer*innen
 - 5.4 Bestätigung der von der Arbeitsgemeinschaft vorgeschlagenen Vizepräsident*innenDiese Abstimmungen erfolgen einzeln nacheinander. Im Falle fehlender Mehrheiten gehen die Aufträge zur Benennung anderer Kandidat*innen an die betreffenden Arbeitsgemeinschaften zurück.

D. Aufnahme von Mitgliedsorganisationen

1. Das Verfahren für die Aufnahme einer Mitgliedsorganisation wird eingeleitet durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag der interessierten Organisationen, der spätestens sechs Monate vor der Versammlung dem Präsidium vorliegen muss. Dem Antrag sollen

als Anlage beiliegen

- a) Satzung
 - b) personelle Besetzung der Vereinsorgane
 - c) Mitgliederzahl
 - d) Darstellung der Aktivitäten
2. Nach Überprüfung des Antrags macht das Präsidium ggf. mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Vorschlag für die Aufnahme als Mitgliedsorganisation.
 3. Nach Erläuterung des Vorschlages und dessen Diskussion stimmt die Mitgliederversammlung gem. § 8(1)7 der Satzung über den Aufnahmeantrag ab.

E. Aufnahme von Einzelmitgliedern

1. Die Arbeitsgemeinschaften können bis spätestens sechs Monate vor der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Aufnahme von Einzelmitgliedern an das Präsidium richten. Das Präsidium kann eigene Vorschläge machen.
2. Aufgrund der Vorschläge der Mitglieder und der Vorentscheidung des Präsidiums wird eine Liste mit den für die Wahl vorgeschlagenen Kandidat*innen aufgestellt. Die Liste ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung gibt ihr Votum für eine Aufnahme der vorgeschlagenen Persönlichkeiten mit der 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden ab.
4. Von den gewählten Einzelmitgliedern erwartet die Mitgliederversammlung die Bereitschaft für eine Mitarbeit bei den Aufgaben des Landesmusikrates.

F. Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Landesmusikrates nach Prüfung des Sachverhalts durch das Präsidium.
2. Das Präsidium hat das betroffene Mitglied zu hören und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Beratungen zu berichten.

G. Ergänzende Bestimmungen

1. Die Mitgliederversammlung kann im Ausnahmefall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abweichen.
2. Die Geschäftsordnung tritt ab 1. September 1997 in Kraft.
Die vorstehende Geschäftsordnung wurde in den Mitgliederversammlungen vom 22.8.2009 geändert.